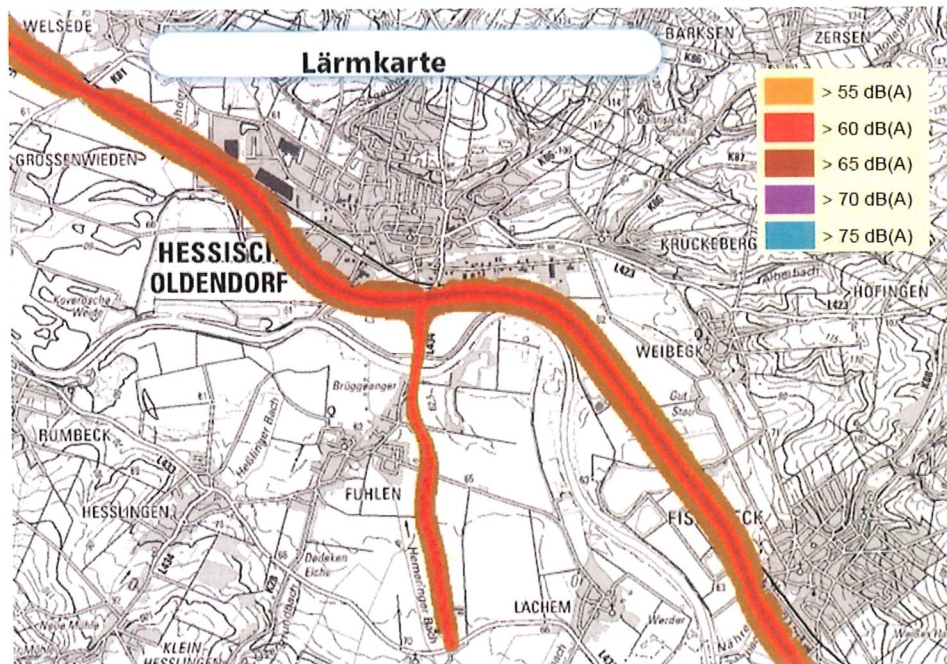




Lärmaktionsplan 3. Stufe Stadt Hessisch Oldendorf



- Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Stadt Hessisch Oldendorf

Gemeindekennziffer: 03252007

Adresse: Marktplatz 13, 31840 Hessisch Oldendorf

Telefon: 05152/782 - 0

E-Mail: systemho@stadt-ho.de

Internetadresse: <https://www.hessisch-oldendorf.de/>

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Stadt Hessisch Oldendorf besteht aus 24 Stadtteilen mit 18.100 Einwohner/innen und liegt in Niedersachsen im nordwestlichen Bereich des Landkreis Hameln-Pyrmont im westlichen Weserbergland.

Bei den Stadtteilen Barksen, Bensen, Friedrichsburg, Friedrichshagen, Fuhlen, Großenwieden, Haddessen, Heßlingen, Höfingen, Kleinenwieden, Krückeberg, Lachem, Langenfeld, Pötzen, Rohden, Rumbeck, Segelhorst, Wahrendahl, Weibeck, Wickbolsen und Zersen handelt es sich um Dörfer. Die Spanne der Einwohner umfasst von min. ca. 70 bis max. ca. 1.000 Einwohner.

Die Stadtteile Fischbeck, Hemeringen und Hessisch Oldendorf sind Orte mit besonderer Versorgungsfunktion und Einwohnerzahlen von ca. 1.500 Einwohnern bis ca. 5.600. Der Stadtteil Hessisch Oldendorf ist im Regionalen Raumordnungsprogramm (RRÖP) als Grundzentrum festgelegt.

Durch das Stadtgebiet verläuft die Bundesstraße 83 als Hauptverkehrsstraße als Verbindung zu der BAB 2 (Anschlussstelle Bad Eilsen) und dem Mittelzentrum Hameln. Die B 83 verläuft von Ost nach West auf einer Länge von 11 km und einer Verkehrsbelastung von bis zu 11.500 Kfz/d (rd. 4.2 Mio. Fahrzeuge pro Jahr). Ferner verläuft die Landesstraße 434 in Nord-Süd-Richtung durch das Stadtgebiet. Sie stellt die Verbindung des Südwestraumes einschl. Teilen von Ostwestfalen-Lippe zur B 83 und zur BAB 2 (Anschlussstelle Rehren) dar. Die Verkehrsbelastung beträgt auf dem 4,5 km langen Abschnitt von der B 83 bis zur L 433 (Kreisverkehrsplatz Hemeringen) bis zu 9.000 Kfz/d (rd. 3.3 Mio. Kfz. pro Jahr) und auf dem Abschnitt von der B 83 in Richtung Norden bis zur Gemeindegrenze nach Auetal bis zu 6.000 Kfz/d (rd. 2.2 Mio. Kfz. pro Jahr). Ferner geht durch das Stadtgebiet die Regionalbahn Löhne-Hildesheim. Da das Verkehrsaufkommen weit unter 60.000 Zügen im Jahr liegt, wurde die Bahnstrecke bei der Aufstellung des Lärmaktionsplans nicht berücksichtigt. Zuständig für die Lärmaktionsplanung und als aufstellende Behörde für den Lärmaktionsplan an Haupteisenbahnstrecken in Bundeshoheit ist das Eisenbahn-Bundesamt. Die Dokumente der 3. Runde der Lärmaktionsplanung für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes können unter www.eba.bund.de/lap abgerufen werden.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Gem. § 47 d BImSchG haben Kommunen für Orte an Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen

von über sechs Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, an Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60 000 Zügen pro Jahr und in Ballungszentren mit 250.000 Einwohnern Lärmaktionspläne aufzustellen.

1.4 Geltende Grenzwerte

s. Anlage

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm	L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	70	über 50 bis 55	30
über 60 bis 65	40	über 55 bis 60	20
über 65 bis 70	0	über 60 bis 65	0
über 70 bis 75	0	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0
Summe	110	Summe	50

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L _{DEN}	5,7	40
65 - 75 dB(A) L _{DEN}	1,3	0
über 75 dB(A) L _{DEN}	0,4	0
Summe	7,4	0

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Da es im Stadtgebiet keine Hauptverkehrsstraßen gem. § 47 d BImSchG mit einem Verkehrsaufkommen von über 6 Millionen Kfz./Jahr gibt, wurden bei der Aufstellung des Lärmaktionsplans die Straßen berücksichtigt, die in der Lärmkartierung des Landes Niedersachsen aufgeführt sind.

Dargestellt sind dort Hauptverkehrsstraßen mit einem jährlichen Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kfz pro Jahr.

In dem von der Lärmkartierung des Landes erfassten Bereichen sind etwa 110 Menschen tagsüber Lärmbelastungen ausgesetzt. In der Nacht sind es etwa 50 Menschen.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Wohnungen, die erhöhten Lärmimmissionen ausgesetzt sind, liegen in Fischbeck an der Straße Am Landwehrgarten und Am Kiesteich, in Fuhlen an der Straße Brüggenanger und in Hessisch Oldendorf am Lokenweg. Es handelt sich um einzelne, besonders dicht an der B 83 bzw. der L 433 stehende Wohngebäude.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

In den Jahren von 1990 bis 2005 wurden durch Straßenbaumaßnahmen der Straßenlärm in verschiedenen Stadtteilen erheblich gemindert.

Die B 83 mit ca. 16.000 Kfz./d führte durch die Ortsmitten der Stadtteile Welsede, Hessisch Oldendorf-Kernstadt, Weibeck und Fischbeck. Nach Fertigstellung der B 83-Ortsumgehung wurden die genannten Stadtteile vom Durchgangsverkehr der B 83 entlastet.

Die L 434 führte früher durch die Ortsmitten der Stadtteile Hessisch Oldendorf-Kernstadt (z. T. auf demselben Streckenabschnitt wie die B 83) und Fuhlen. Durch Verlegung der L 434 wurden die genannten Stadtteile vom Durchgangsverkehr der L 434 entlastet.

Durch den Stadtteil Lachem führte die viel befahrene Nebenstrecke Hessisch Oldendorf – Hameln. Im Zuge der Verlegung der L 434 wurde die Verkehrsführung mit der Folge geändert, dass durch die Ortsmitte des Stadtteils Lachem kein Durchgangsverkehr mehr geführt wird.

Zur weiteren Entlastung der Innenstadt von Hessisch Oldendorf wurde mit dem Münchhausenring eine innerörtliche Umgehungsstraße gebaut, an der nur an kurzen Streckenabschnitten Wohngebäude liegen.

Des Weiteren erfolgte an der L434 ein Ersatzneubau mit Verlegung der Weserbrücke bei Fuhlen (Abs. 80, Stat. 10 bis Abs. 80, Stat.929). Dazu erfolgte 2013 eine Berechnung nach den Grundsätzen der Lärmvorsorge mit den Auslösewerten: Wohngebiete 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts, Dorf-/Mischgebiete 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts. Die schalltechnische Untersuchung wurde von der Straßenbauverwaltung durchgeführt.

Ferner erfolgte auf den Abschnitten der ehemals klassifizierten Straßen, die zu Gemeindestraßen abgestuft wurden, eine verkehrsberuhigte Gestaltung in Form von Tempo 30-Zonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.

Durch die Straßenausbaumaßnahmen erfolgte eine erhebliche Minderung des Verkehrslärms, so dass derzeit nur noch wenige Wohneinheiten vom Verkehrslärm von Straßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 3.000.000 Kfz. pro Jahr betroffen sind.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Aufgrund der bereits durchgeführten Maßnahmen sind derzeit keine weiteren Maßnahmen geplant.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Aufgrund des Umstandes, dass die Stadt Hessisch Oldendorf im ländlichen Bereich liegt, gibt es derzeit keine Planungen, ruhige Gebiete auszuweisen.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Bei den beiden lärmverursachenden Straßen handelt es sich um überörtliche Hauptverkehrsstraßen, die überwiegend die Kraftfahrzeuge durch das Stadtgebiet hindurchleiten. Insofern obliegen verkehrsvermindernde Maßnahmen den Verkehrsplanungen der überörtlichen Straßenbaulastträger.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

-entfällt-

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung Lärmaktionsplans

Die EG-Umgebungsärmrichtlinie fordert gem. § 47 d Abs. 3 BImSchG eine Information der Öffentlichkeit über die Ergebnisse und die Mitwirkung bei der Aufstellung des Lärmaktionsplanes. Die Ergebnisse der Mitwirkung sollen berücksichtigt und die Öffentlichkeit über die getroffenen Entscheidungen informiert werden.

Eine öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 02.03.2022 in den Ausgaben der Schaumburger Zeitung und der Dewezet. Der Entwurf des Lärmaktionsplans lag in der Zeit vom 10.03.2022 bis zum 08.04.2022 während der Öffnungszeiten der allgemeinen Verwaltung (montags bis freitags von 8.30 - 12.30 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 12.30 - 16.00 Uhr) öffentlich zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Hessisch Oldendorf, Ebene 4, Marktplatz 13, 31840 Hessisch Oldendorf aus. Zusätzlich war der Lärmaktionsplan im oben genannten Zeitraum über www.hessisch-oldendorf.de/de/aktuelle-bauleitplanverfahren/ zugänglich.

Als Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.03.2022:

- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- Bundespolizeidirektion Hannover
- Industrie- und Handelskammer Hannover-Hildesheim
- Landkreis Hameln-Pyrmont Bauaufsicht
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Luftverkehr)
- Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Hameln
- GWS Stadtwerke Hameln GmbH
- Verkehrsgesellschaft Hameln-Pyrmont mbH
- Polizeiinspektion Hameln-Pyrmont / Holzminden
- Stadtwerke/ Betriebsleiter Abwasserb. Geschäftsführer Alexander Blank
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Nord Eigentumsmanagement
- Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Hannover
- sowie hausintern: Bürgermeister Tarik Önelcin, Fachbereichsleitung I Frank Werhahn, Fachbereichsleitung II Melanie Seidel, Fachbereichsleitung III Heiko Wiebusch

beteiligt. Im Beteiligungszeitraum gingen insgesamt fünf Stellungnahmen ein. Die Stellungnahmen von der Bundespolizeidirektion Hannover, des Abwasserbetriebs und Baubetriebshofs der Stadt Hessisch Oldendorf und die Deutsche Bahn AG haben keine Anregungen und Bedenken vorgebracht. Hinweise und Ergänzungen durch die Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Hannover und der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wurden eingearbeitet. Von den anderen Trägern öffentlicher Belange und von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Hessisch Oldendorf sind keine weiteren Stellungnahmen eingegangen.

Eingegangene Stellungnahmen:

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
1	Bundespolizeidirektion Hannover, Schreiben vom 10.03.2022		

	<p>die Belange der Bundespolizeidirektion Hannover werden durch Ihr Vorhaben in dem oben genannten Bereich nicht berührt. Ich habe daher keine Anregungen bzw. Bedenken. Für Ihre weitere Planung wünsche ich Ihnen viel Erfolg.</p>	---	Kenntnisnahme
2	Abwasserbetrieb und Baubetriebshof der Stadt Hessisch Oldendorf, Schreiben vom 25.03.2022		
	<p>nach Prüfung der Unterlagen komme ich zu dem Schluss, dass derzeit keine Belange der Technischen Betriebe berührt werden. Gegen den vorliegenden Entwurf des Lärmaktionsplanes gibt es aus Sicht der Technischen Betriebe keine Bedenken.</p>	---	Kenntnisnahme
3	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Kundenteam Eigentumsmanagement - Baurecht II, Schreiben vom 28.03.2022		
	<p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der Deutschen Bahn AG und Ihrer Konzernunternehmen bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:</p> <p>Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zur Lärmaktionsplanung im Bereich der Stadt Hessisch Oldendorf.</p> <p>Wie in den Antragsunterlagen zu entnehmen, wurde die Bahnstrecke bei der Aufstellung des Lärmaktionsplanes nicht berücksichtigt.</p> <p>Aus diesem Grund haben wir keine Hinweise oder Einwände gegen den Lärmaktionsplan.</p> <p>Wir weisen jedoch vorsorglich auf folgendes hin: Seit dem 01.01.2015 ist das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) dafür zuständig, einen bundesweiten Lärmaktionsplan für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes mit Maßnahmen in Bundeshoheit aufzustellen. Die Kommune kann Maßnahmen zum Schutz vor Lärm aus dem Schienenverkehr im Lärmaktionsplan formulieren, die Deutsche Bahn ist allerdings nicht verpflichtet, diese umzusetzen (s. Urteil vom 25.07.2016 – 10 S 1632/14, DVBI 2016, 1332 des VGH Mannheim). Daher haben wir keine Hinweise, Anmerkungen oder Bemerkungen zu Lärmaktionsplänen vorzubringen und bitten darum, sich ggf. an das Eisenbahn-Bundesamt zu wenden.</p> <p>Abschließend möchten wir noch auf Folgendes hinweisen:</p>	---	Kenntnisnahme

	<p>Die Deutsche Bahn AG unternimmt erhebliche Anstrengungen, den Lärm zu mindern. Die DB AG hat sich das Ziel gesetzt, den vom Schienenverkehr ausgehenden Lärm bis 2020 im Vergleich zum Jahr 2000 zu halbieren. Detaillierte Informationen können aus den nachfolgenden Internetportalen entnommen werden: https://laerm-sanierung.deutschebahn.com/startseite.html https://gruen.deutschebahn.com/de/strategie/strategie-laerm-schutz</p> <p>Auch das EBA hat zum Thema LAP eine Informationsplattform https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm_an_Schienenwegen/laerm_an_schienenwegen_node.html</p> <p>Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>		
4	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Hannover, Schreiben vom 04.04.2022		
	<p>vielen Dank, für Ihr Schreiben vom 08. März 2022, zur Lärmaktionsplanung der Stadt Hessisch Oldendorf. Der Bitte um Stellungnahme komme ich hiermit gerne nach. Das Eisenbahn-Bundesamt unterstützt die zuständigen Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Rahmen der Mitwirkung bei der Lärmaktionsplanung als „Experte für Schienenverkehr“ und als aufstellende Behörde für den Lärmaktionsplan an Haupteisenbahnstrecken in Bundeshoheit.</p> <p>Die Lärmaktionsplanung der Runde 3 haben wir mit der Veröffentlichung des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes zum 18. Juli 2018 abgeschlossen. Die Dokumente können unter dem folgenden Link abgerufen werden: www.eba.bund.de/lap Grundsätzlich reicht es also in kommunalen Lärmaktionsplänen für den Bereich Schiene auf unsere Zuständigkeit und unsere Ergebnisse zu verweisen.</p> <p>Korreakterweise stellen Sie dar, dass die Stadt Hessisch Oldendorf nicht von einer Haupteisenbahnstrecke tangiert wird, die bei der Lärmaktionsplanung zu berücksichtigen wäre. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass die Haupteisenbahnstrecke nach § 47b Bundes-Immissionsschutzgesetz</p>	<p>---</p> <p>Der Hinweis wird in den Entwurf des Lärmaktionsplans aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Ergänzung Entwurf</p> <p>Kenntnisnahme</p>

	<p>(BImSchG) als eine Strecke mit einem Verkehrsaufkommen von über 30 000 Zügen pro Jahr definiert ist. Aber auch dies erfüllte die Strecke 1820 (Elze-Lohne) zu Runde 3 nicht. Deswegen weist unsere Lärmkartierung für die Stadt Hessisch Oldendorf keine Belasteten aus.</p> <p>Die Lärmkarten der Runde 4 des Eisenbahn-Bundesamtes werden Mitte 2022 veröffentlicht.</p> <p>Lärmsanierungsmaßnahmen im Bereich der Schiene sind auf dem Stadtgebiet Hessisch Oldendorfs derzeit unserer Kenntnis nach nicht geplant. Anlage 3 zum Gesamtkonzept der Lärmsanierung („Verzeichnis noch zu bearbeitende Lärmsanierungsbereiche“) weist derzeit keine Sanierungsbereiche auf dem Stadtgebiet auf.</p>	---	Kenntnisnahme
5	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Schreiben vom 07.04.2022		
	<p>Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nehme ich wie folgt Stellung: Aufgrund der unter Punkt 3.1 in Ihrem Lärmaktionsplan (LAP) aufgeführten bereits vorhandenen Maßnahmen zur Lärminderung sind durch Sie derzeit keine weiteren Maßnahmen geplant.</p> <p>Zu Pkt. 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung Zu den durch Sie bereits aufgeführten Straßenbaumaßnahmen der vergangenen Jahre bitte ich noch die im folgenden aufgeführte und bereits durchgeführte schalltechnische Untersuchung der Straßenbauverwaltung in den Lärmaktionsplan aufzunehmen: <u>L434, Ersatzneubau mit Verlegung der Weserbrücke bei Fuhlen, Abs. 80, Stat. 10 bis Abs. 80, Stat. 929:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • 2013: Berechnung nach den Grundsätzen der Lärmvorsorge mit den Auslösewerten: Wohngebiete 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts Dorf-/Mischgebiete 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts <p>Weitere Hinweise liegen von Seiten der Straßenbauverwaltung nicht vor.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird in den Entwurf des Lärmaktionsplans aufgenommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Ergänzung Entwurf</p>

Der Lärmaktionsplan kann im Fachbereich III, AG Räumliche Planung, Zimmer 402 und 403 im Rathaus der Stadt Hessisch Oldendorf sowie über <https://www.hessisch-oldendorf.de/de/fachbereich-3/> eingesehen werden.

5. Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Lärmaktionsplans

Es sind nur interne Kosten entstanden.

6. Evaluierung des Lärmaktionsplans

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Lärmaktionsplans werden dabei ermittelt und bewertet.

7. Inkrafttreten des Lärmaktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan wurde durch den Rat der Stadt Hessisch Oldendorf in seiner Sitzung am 16.06.2022 beschlossen.

7.2 Die Bekanntmachung in den Ausgaben der Schaumburger Zeitung und der Dewezet erfolgt am 01.07.2022 und tritt damit in Kraft.

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

<https://www.hessisch-oldendorf.de/de/fachbereich-3/>

Hessisch Oldendorf, den 29.06.2022

Der Bürgermeister

gez.



Tarik Oenelcin

Anlage: Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungsrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt. **Die entsprechenden Indizes sind in der folgenden Tabelle den nationalen Grenz- und Richtwerten in Klammern zugeordnet.**

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmerschutzmaßnahmen in Betracht kommen ¹		Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ²		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ³		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁴	
	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
Nutzung								
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgelände	70	60	64	54	57	47	45	35
... reine Wohngebiete	70	60	64	54	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	64	54	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	66	56	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

¹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

Die Auslösegrenzwerte wurden gegenüber früherer Festlegungen mit der Verabschiedung des Bundeshaushaltes im März 2010 um 3 dB(A) und im August 2020 um weitere 3dB abgesenkt.

³ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁴ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMB1 Nr. 26/1998 S. 503)